

Satzung

Neufassung 09.08.2014



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

- 1) Der Name des Vereins lautet „Dogxaid“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

Der Verein wurde am 4. September 2007 gegründet.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Tettenweis.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Zweck des Vereins ist
 - i) die Förderung von Mobilitätshilfen für Menschen mit Handicap insbesondere durch die Förderung des Servicehundewesens, hierzu zählen Blindenführhund, Epilepsiehund, Signalhund, LebensPraktischeFertigkeiten-Hund (LPF-Hund), Dual Purpose Hund, Therapiehund u.a.
 - ii) Die Förderung einer qualifizierten, humanen, hundgerechten und umweltorientierten Servicehundeausbildung und Haltung.
 - iii) Unterstützung und Begleitung Behinderter auf Reisen.
- 5) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - i) Information der Bevölkerung über das Servicehundewesen.
 - ii) Beratung und Unterstützung von Betroffenen bei allen Fragen der Versorgung mit Servicehunden sowie die Nachbetreuung von Servicehundegespannen.
 - iii) Beratung und Unterstützung von Betroffenen bei allen Fragen der Versorgung mit sonstigen Mobilitätshilfen.
 - iv) Wahrnehmung der Interessen von Betroffenen in Gesetzgebungs- und Gesetzesänderungsverfahren.
 - v) Nachbetreuung und ggf. Vermittlung außer Dienst gestellter Servicehunde.
 - vi) Organisation von Lehrgängen und Weiterbildungskurse.
 - vii) Aufbau und Betrieb eines Netzwerkes zur Unterstützung und Begleitung Behinderter auf Reisen.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

Neufassung 09.08.2014

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die nicht gewerbsmäßig Servicehunde ausbildet und gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

- 2) Die Mitgliedschaft im Verein kann bei Jugendlichen (ab 14. Lebensjahr) auf schriftlichen Antrag und mit Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Rechtswirksam wird ein Beschluss über die Aufnahme eines Mitglieds mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr durch das aufzunehmende Mitglied.
- 4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung. Hierüber beschließt der Vorstand.

§5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand nach §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 2) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein,
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2.100,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- 6) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - i) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - ii) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - iii) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - iv) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - v) die Buchführung,
 - vi) die Erstellung des Jahresberichts,
 - vii) die Vorbereitung und
 - viii) die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann sich eine Sitzungsordnung geben.

§8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren wählen. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - i) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - ii) die Wahl der Kassenprüfer,
 - iii) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - iv) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - v) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - vi) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Satzung

Neufassung 09.08.2014

- 2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (z. B. E-Mail, Fax oder Post), des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder virtuell durchgeführt werden. Virtuell bedeutet im Sinne dieser Satzung, in einen geschützten Bereich des Internets oder als Telefonkonferenz.
Der Zugang muss mit einem PIN oder Passwort geschützt sein.
Mit der Einladung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder ein persönliches Identifizierungspasswort.
Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Teilnehmer durch Anruf einer dem Verein bekannten Telefonnummer und Abfrage persönlicher Daten zu überprüfen.
- 4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen oder mündlicher Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 2/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§11 Regionalgruppen

Die Mitglieder können Regionalgruppen bilden. Die Zustimmung des Vorstandes ist erforderlich und kann jederzeit widerrufen werden.

Satzung

Neufassung 09.08.2014



§12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an:

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.

oder deren Rechtsnachfolger.

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Von der Jahreshauptversammlung einstimmig beschlossen.
Tettenweis, den 9. August 2014

Unterschriften anwesender Mitglieder:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____